

Die Mütter des Grundgesetzes

- und der Kampf um Gleichberechtigung -



v.l. Friedrike Nadig; Helene Weber; Helene Wessel und Elisabeth Selbert

Der Kampf um Demokratie und Chancengleichheit der Geschlechter war nach dem Zusammenbruch der Weimarer Republik und dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft wichtiger denn je.

Für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung traten am 1. September 1948 65 Frauen und Männer zusammen. Der Parlamentarische Rat hatte die Aufgabe, der Bundesrepublik Deutschland, eine demokratische Grundordnung zu verpassen, die aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gelernt hatte. An der Ausarbeitung des Grundgesetzes, waren Dr. Elisabeth Selbert, Friederike Nadig, Helene Weber und Helene Wessel beteiligt, die durch ihre energische Mitarbeit und zähes Ringen maßgeblich verantwortlich waren, dass unsere Verfassung Frauen die volle Gleichberechtigung garantierte.



Elisabeth Selbert
(1896-1986)-

„Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“

In der Weimarer Verfassung existierte bereits ein Passus der Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zugestanden, aber das bedeutete gleichzeitig, dass das Wörtchen grundsätzlich Ausnahmen von der Regel erlaubte.



Frederike Nadig
(1897-1970)
„gleicher Lohn für gleiche Arbeit“

Damit konnten und wollten sich die Mütter des Grundgesetzes nicht zufrieden geben. Ihnen ist es zu verdanken, dass die einfache, aber klare Formulierung „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 GG) im Grundgesetz aufgenommen wurde.

Diese Aussage entsprach keinesfalls der Alltagsrealität. Es war vielmehr ein Programm, das die Gleichberechtigung von Frau und Mann zum einen verfassungsrechtlich festschrieb und zum anderen zur Losung, für einen bis dato anhaltenden Kampf um Gleichberechtigung.

Auch innerhalb der parlamentarischen Frauengemeinschaft, gab es unterschiedliche Ansichten. Helene Weber und Helene Wessel standen dem Gleichberechtigungsgrundsatz anfänglich eher skeptisch gegenüber. Sie hielten die Formulierung aus der Weimarer Verfassung für ausreichend. Ließen sich aber von der außenparlamentarischen Frauenbewegung überzeugen und traten in ihrer Fraktion, für die von Selbert geforderte Formulierung „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ ein.



Helene Weber
(1881-1962)
"Der reine Männerstaat ist das Verderben der Völker."

Besonders hervorzuheben ist die Arbeit von Elisabeth Selbert. Sie lieferte sich hartnäckige Redegefechte für die Gleichstellung und hatte, neben den innerparteilichen Widerständen, auch den parlamentarischen Rat von der Notwendigkeit des Gleichheitsgrundsatzes zu überzeugen. Denn dieser war der Meinung, dass der Selbert'sche Satz "unabsehbare sozialpolitische Folgen" hat. Die Verankerung von einklagbaren Grundrechten besonders, die der rechtlichen Gleichstellung von Frau und Mann, hätte direkte Auswirkung auf bestehende Gesetze gehabt. Denn verfassungsrechtlich dürfen Gesetze, Verordnungen, Satzungen etc. der Verfassung nicht widersprechen, da ansonsten juristische Folgen zu befürchten sind. In Anbetracht des veralteten

Bürgerlichen Gesetzbuches eine durchaus berechtigte Sorge. Denn das Ehe- und Familienrecht aus dem Jahre 1898 beinhaltet immer noch Textpassagen, das dem Mann Befugnisse einräumt, Entscheidungen, die das gemeinschaftliche Leben betreffen zu entscheiden. Wie zum Beispiel:

"Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet." Oder: "Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet" – zum Beispiel einen Arbeits- oder Kaufvertrag unterschrieben – "so kann der Mann das Rechtsverhältnis (...) kündigen."

Der Widerstand gegen den Gleichstellungssatz, führte dreimal zu seiner formellen Ablehnung durch die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Erst die Mobilisierung der Öffentlichkeit brachte am 18. Januar 1949 die Wende. Der Grundsatz; „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 GG) wurde in der Sitzung des Hauptausschusses angenommen.

Jedoch mit der Auflage einer vierjährigen Übergangsfrist, zur Anpassung von bestehenden Gesetzen an die verfassungsrechtlich ausgearbeiteten Bestimmungen. Das Jahr 1953 verstrich, ohne das die festgeschriebenen Ziele erreicht wurden. Erst 1957 wurde das Gleichberechtigungsgesetz verabschiedet. Es dauerte weitere 20 Jahre bis das Ehe- und Familienrecht reformiert wurde. Das Gesetz über die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz folgte 1980.

Bis heute hat sich viel getan und formal ist die Gleichstellung von Frau und Mann in fast allen Lebensbereichen gegeben, und doch klafft eine Lücke zur gelebten Alltagsrealität. Ohne die Mütter des Grundgesetzes, die sich vor über 60. Jahren dem gesellschaftspolitischen Kampf gestellt haben, wäre die Gleichberechtigung von Frau und Mann vielleicht in dieser Form so nicht realisiert worden. Daher bleibt ein Engagement für eine aktive Gleichstellungspolitik unverzichtbar.



Helene Wessel
(1898-1969)

"Wenn andere Leute aufhören und sagen, es geht nicht mehr, dann fange ich erst an!"